

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
(nachfolgend AGB)

der Otto-Rüdiger Schulze Holz- u. Baustoffrecycling GmbH & Co.KG, "Alte Försterei" Schleuener Weg Nr. 1, 16775 Löwenberger Land/OT Neuendorf, vertr. d. Otto-Rüdiger Schulze Holz- und Baustoffrecycling Verwaltungs GmbH, vertr. d. Alleingeschäftsführer Otto-Rüdiger Schulze, Schleuener Weg 1, 16775 Löwenberger Land OT Neuendorf

(nachstehend ORS genannt)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden AGB sind Bestandteil aller unserer Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes. Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, öffentlich rechtlichen Sondervermögen sowie Verbrauchern.
- (2) Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.
- (3) Bei einander widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird einer Einbeziehung der gegnerischen AGB hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Angebot/Vertragsschluss

- (1) Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich.
- (2) Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Stillschweigen unsererseits gilt nicht als Zustimmung.
- (3) Beanstandungen gegenüber unserer Bestätigung sind unverzüglich schriftlich zu erheben. Sofern ein entsprechender Widerspruch nicht binnen 5 Tagen nach unserer Bestätigung bei uns eingegangen ist, gilt die Abrede in der bestätigten Form als geschlossen.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit/Verzug

- (1) Liefer- und Leistungszeitpunkte und Fristen sind nur verbindlich nach schriftlicher Bestätigung von ORS.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die ORS die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei einem Lieferanten oder Unterlieferanten von ORS eintreten – hat ORS auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese Umstände berechtigen ORS nach freiem Ermessen, die Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Auf die vorstehend bezeichneten Umstände kann ORS sich nur dann berufen, wenn sie den Vertragspartner unverzüglich von diesen Umständen unterrichtet hat.
- (3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder wird ORS von ihrer Liefer- oder Leistungsverpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- (4) ORS ist jederzeit zu Teilleistungen und Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
- (5) Der Vertragspartner ist, unbeschadet seines Rücktrittsrechtes nach § 437 Nr. 2 BGB, zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nicht-, nicht rechtzeitiger oder sonst nicht vertragsgemäßer Leistung durch ORS nur berechtigt, wenn ORS die Leistungsstörung zu vertreten hat und eine vom Vertragspartner gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.
- (6) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt sonstige Mitwirkungspflichten, kann ORS den ihr entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt verlangen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges sowie der zufälligen Verschlechterung geht bei Eintritt des Annahmeverzuges auf den Vertragspartner über.

§ 3 Entsorgung

- (1) ORS ist nur zur Übernahme jener Abfälle und Wertstoffe verpflichtet, hinsichtlich derer zum jeweiligen Zeitpunkt die Berechtigung zur Entsorgung besteht und die den Qualitäts- und Übernahmekriterien laut Angebot von ORS entsprechen.
- (2) Für alle Leistungen im Bereich der Abfall- und Reststoffbehandlung ist die Einhaltung der zur Zeit der Auftragsdurchführung gültigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie das entsprechende untergesetzliche Regelwerk, insbesondere die Vorschriften über die Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle und deren Überwachung seitens des Vertragspartners, sicherzustellen. Dieser hat insbesondere bei der Klassifizierung der angelieferten Abfälle mitzuwirken und über die Beschaffenheit vollständig aufzuklären.
- (3) Der Vertragspartner hat das zu entsorgende Material entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, DIN-Normen und Grenzwerten insbesondere nach Art, Zusammensetzung, Gefährlichkeit, Menge und Herkunft exakt zu deklarieren. Mit der Behandlung möglicherweise verbundene Gefahren und gebotene Vorsichtsmaßnahmen sind unaufgefordert bekannt zu geben.
- (4) Die im Rahmen der gesetzlichen Überwachungsrichtlinien erforderlichen Erklärungen, Begleitscheine oder Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen und zu übergeben.
- (5) Für die Bestimmung der Menge des angelieferten Materials ist die Verwiegung durch die Annahmestelle von ORS maßgebend.
- (6) Die Abholung, die Annahme, der Transport und die Entsorgung erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die ORS überlassenen Stoffe den bei Auftragserteilung gemachten Angaben entsprechen.
- (7) Der Vertragspartner bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Auftrags- und Lieferschein die Richtigkeit und Vollständigkeit der darauf enthaltenen Angaben. Der Vertragspartner haftet ORS gegenüber für alle Schäden und zusätzlichen Kosten, die aus einer mangelhaften Qualität und/oder Deklaration des übernommenen Materials entstehen.
- (8) Werden Stoffe angeliefert, deren Entsorgung durch ORS ausgeschlossen ist, gehen die insoweit entstehenden Lagerkosten zu Lasten des VP. Darüber hinaus ist ORS berechtigt, eine ordnungsgemäße Entsorgung zu Lasten des VP zu

veranlassen. Der verantwortliche Abfallbesitzer bleibt der VP. Dieser hat sich als Adressat eventueller Ordnungsverfügungen selbständig gegenüber den zuständigen Behörden zu erklären und ORS von allen insoweit erhobenen behördlichen Auflagen und Verfügungen freizuhalten.

§ 4 Containerdienst

- (1) Bei der Bereitstellung eines oder mehrerer zur Aufnahme der vom VP genannten Abfallarten geeigneten Container durch ORS für die vereinbarte Dauer am vereinbarten Standort hat der VP für einen geeigneten Aufstellplatz für den/die Container zu sorgen sowie die gefahrlose Befahrbarkeit der notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz sicherzustellen. Sofern der Aufstellplatz durch unzulässig abgestellte Fahrzeuge nicht frei ist, verpflichtet sich der VP gegenüber ORS diese von Kosten und Gebühren auf Grund der notwendigen Umsetzung des unzulässig abgestellten KFZ freizuhalten. Insoweit haften der Vertragspartner und der Halter des Fahrzeuges als Gesamtschuldner. Der VP hat ferner zu gewährleisten und dafür einzustehen, dass die Container während der Standzeit nicht abhanden kommen, beschädigt oder über das mit der vertragsgemäßen Nutzung üblicherweise verbundene Maß hinaus verunreinigt werden. Der VP haftet dafür, dass die Container nur mit den vereinbarten Stoffen beladen werden und die Befüllung sachgerecht und gleichmäßig erfolgt. Bei der Bereitstellung eines Containers ist der Transport vom VP gesondert zu vergüten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, obliegt dem VP die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche. Der VP hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderliche Zustimmung der Eigentümer zu besorgen. Unterlässt der VP dies und handelt ORS im guten Glauben an die erfolgten Zustimmungen, so hat der VP ORS von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen. Für Schäden am Fahrzeug oder am Container in Folge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der VP, soweit diese auf schuldhafter Verletzung seiner Pflichten beruhen.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der VP die nach der StVO, den Unfallverhütungsvorschriften und den kommunalen Satzungen vorgeschriebene Absicherung des Containers (z. B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung usw.). Der VP hat während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers zu kontrollieren. Etwaige Mängel der Absicherung sind ORS unverzüglich anzuzeigen. ORS holt den Container zum vereinbarten Zeitpunkt ab. Entstehen bei der Abholung des Containers aus Gründen, die der VP zu vertreten hat, für ORS weitere Kosten, so sind diese vom VP zu erstatten. Mit der Unterschrift bestätigt der VP die Leistungserbringung. Sofern die Unterschrift fehlt, weil zum Zeitpunkt der Aufstellung, Leerung oder Abholung des Containers weder VP noch ein bevollmächtigter Vertreter anwesend sind, so gilt die Leistung als erbracht. Sofern der Container nach Ablauf der vereinbarten Zeit nicht zur Abholung bereit steht, ist ORS berechtigt, für über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung zu verlangen.

§ 5 Preise/Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die Preise von ORS zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Der Abzug von Skonto ist nur auf Grund ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- (3) Festpreise bedürfen besonderer schriftlicher Bestätigung.
- (4) Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der vereinbarten Menge und Qualität.
- (5) Bei Erhöhung der Entsorgungskosten, insbesondere in Folge von Preiserhöhungen der Verwerter von über 10 % können wir die Mehrkosten nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner weitergeben oder bei Ablehnung durch diesen vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt bei Erhöhung unserer Herstellungskosten im Falle der Erhöhung von Material- oder Produktionskosten.
- (6) Transportkosten und Entsorgungspreise werden gesondert verlangt.
- (7) ORS ist berechtigt, über jeden Auftrag, aber auch über Teilleistungen durch Abschlagsrechnung gesondert Rechnung zu legen. Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag der Rechnungsstellung an zu laufen.
- (8) Ist kein besonderes Zahlungsziel vereinbart, so ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
- (9) ORS ist berechtigt, nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind, vom Vertragspartner zu verlangen.
- (10) Bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des VPs werden alle Rechnungen von ORS mit dem Tage der Antragstellung fällig. Gleichzeitig entfallen gewährte Rabatte und Boni.

§ 6 Haftung

- (1) Soweit in diesen AGB nichts abweichendes geregelt ist, haftet ORS unbeschränkt:
 - für jede vorsätzlich oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden durch ORS,
 - bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch ORS; und
 - für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit ORS den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.
- (2) Im Übrigen haftet ORS im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Eine weitergehende Haftung von ORS auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen.
- (4) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten ebenso für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Organen und Erfüllungsgehilfen von ORS.
- (5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, ORS von Ansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Beschaffenheit oder der Qualität der von dem Vertragspartner erbrachten Lieferung oder Leistung erhoben werden, freizuhalten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) ORS bleibt bis zur vorbehaltlosen und vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die ORS aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner und

seinen Beteiligungsgesellschaften und Tochterunternehmen jetzt oder künftig zustehen, Eigentümerin der gelieferten Waren. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ORS berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Ware durch ORS liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, ORS erklärt dies schriftlich oder ORS hat die Ware gepfändet. Auch nach der Rücknahme der Vorbehaltsware ist ORS zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners gegenüber ORS anzurechnen.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen oder einem sonstigen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Vertragspartner ORS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte ORS die erstattungspflichtigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO oder § 805 ZPO nicht erstattet, haftet der Vertragspartner für den ORS insoweit entstehenden Ausfall.

(3) Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern, verarbeiten oder bei Dritten einbauen. Sämtliche Forderungen, Ansprüche, Nebenrechte und Sicherheiten aus künftiger Veräußerung, Verarbeitung oder Einbau unserer Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner mit Wirksamwerden dieser AGB bis zur Tilgung aller Forderungen an ORS ab. Diese Rechte dienen der Sicherung in Höhe des Rechnungsbetrages der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Der Vertragspartner wird widerruflich ermächtigt, die an ORS abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung wird widerrufen, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(4) ORS ist berechtigt und der Vertragspartner auf Verlangen verpflichtet, die Abtretung den Abnehmern bekannt zu geben. Der Vertragspartner ist im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung verpflichtet, ORS die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.

(5) Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber ORS, mit Dritten keine Abtretungsverbote zu vereinbaren. Bereits bestehende Abtretungsverbote sind ORS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner wird stets für ORS als Hersteller vorgenommen, ohne ORS zu verpflichten. Wird die Ware mit anderen, ORS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ORS das Miteigentum einer neuen Sache bzw. den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehenden Sachen gelten die Regelungen den vorstehenden Absätzen entsprechend.

(6) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, ORS nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt ORS das Miteigentum an der neuen Sache bzw. den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner ORS anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Miteigentum für ORS.

(7) Der Vertragspartner tritt an ORS zur Sicherheit auch die Ansprüche ab, die zu seinen Gunsten durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) ORS ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit frei zu geben, als der realisierbare Wert des Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ORS.

§ 8 Leistungsverweigerungs-/Zurückbehalts-/Aufrechnungsverbote

(1) Ein Vertragspartner kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Lieferung oder Leistung verweigern, seine Lieferung oder Leistung zurückbehalten oder die Aufrechnung erklären, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von ORS ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden.

§ 9 Gewährleistung/Schadensersatz

(1) Mängel sind unverzüglich zu rügen. Bei Handelsgeschäften gelten die Regelungen in § 377 HGB. Durch Verhandlungen über Beanstandungen wird nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend erfolgt sei, verzichtet.

(2) Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, ist ORS nach freiem Ermessen berechtigt, Ersatz zu leisten oder nachzubessern. Sofern sich die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung aus Gründen, die von ORS zu vertreten sind, verzögert oder schlägt die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung aus anderen Gründen endgültig fehl, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz besteht nur nach Maßgabe des § 6.

(3) Mängelgewährleistungsansprüche des Vertragspartners bestehen nur, wenn der Vertragspartner ORS einen Mangel unverzüglich schriftlich anzeigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort nach der Lieferung oder Leistung entdeckt werden können, sind ORS unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch einen Monat nach Ablieferung mitzuteilen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Geltendmachung von Ansprüchen des Vertragspartners wegen Falsch-, Unter- oder Überleistung.

(4) Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um den Verkauf von Regranulat oder Ersatzbrennstoffen, so gelten Unregelmäßigkeiten in der Beschaffenheit des Materials nicht als Mangel, sondern vielmehr als durch die Eigenschaft als Recyclingprodukt bedingt. Insoweit wird die Beschaffenheit des Materials als vertragsgemäß vereinbart. Etwas anders gilt nur für den Fall, dass die bestimmungsgemäße Weiterverarbeitung oder Verwendung durch die Beschaffenheit des Materials ausgeschlossen ist.

(5) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das von ORS vertriebene Regranulat nicht zur Herstellung von Produkten geeignet ist, die in direktem Kontakt mit Lebensmitteln und Schleimhäuten kommen. Für die Schäden, die durch die zweckwidrige Weiterverwendung entstehen, wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

(6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.

(7) Sofern ORS nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung gegen den Vertragspartner zusteht, beläuft sich dieser – ohne Berücksichtigung bereits erbrachter Leistungen und vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens durch ORS – pauschal auf 25 % der vereinbarten Nettovergütung. Der Vertragspartner ist berechtigt, nachzuweisen, dass ORS ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 10 Erfüllungsort/Leistungsort

(1) Erfüllungsort und Leistungsort ist Neudorf. Mit der Übergabe an die Transportgutperson, gleichgültig, ob sie dem Unternehmen ORS angehört oder nicht, ist die von ORS geschuldete Leistung bewirkt. Das Transportrisiko trägt in jedem Fall der Käufer.

§ 11 Anzuwendendes Recht

(1) Auf sämtliche zwischen ORS und den Vertragspartner abgeschlossene, insbesondere diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Geltung des UN-Abkommens des internationalen Warenverkehrs (CISG) ist ausgeschlossen.

§ 12 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich Betracht kommenden Gerichtes in Oranienburg vereinbart. ORS behält sich jedoch ausdrücklich vor, den Vertragspartner in jedem anderem Gerichtsstand, insbesondere am Sitz des Vertragspartners zu verklagen.

§ 13 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB nichtig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser AGB im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen dieser AGB ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel, das mit diesen AGB verfolgt wird am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn diese AGB eine Lücke aufweisen oder sich später in diesen AGB eine Lücke ergeben sollte.